Seine Durchlaucht Erbprinz Hans Adam übernimmt als Stellvertreter die Regierungsgeschäfte

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1984)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938221

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Seine Durchlaucht Erbprinz Hans Adam übernimmt als Stellvertreter die Regierungsgeschäfte

In seiner Ansprache, die S.D. Fürst Franz Josef II. anlässlich der Feier zum 45. Regierungsjubiläum am 1. Juli 1983 im Vaduzer Saal hielt, kündigte er die Einrichtung der Stellvertretung mit folgenden Worten an:

"Nach diesen vielen Jahren der Tätigkeit für unser Land möchte ich nun die Ausübung der Hoheitsrechte in die Hände meines zukünftigen Nachfolgers legen. Ich werde zwar am Geschehen unseres Staats weiterhin regen Anteil nehmen. Ich bin aber glücklich, die Regierungsgeschäfte für unser Land Liechtenstein meinem Sohn Hans Adam übergeben zu können. Ich weiss, wie sehr er sich mit den Geschicken unserer Heimat und seinen Bewohnern verbunden fühlt sowie meine Liebe und Treue zur Verfassung und zu den geistigen sowie moralischen Werten unserer Gemeinschaft teilt. Ich bin sicher, dass er die Zuneigung und Mitarbeit aller so erfahren wird, wie ich dies in all den vergangenen Jahren erlebte. Die Einheit von Fürst, Fürstenhaus und Volk ist der wichtigste Garant für eine hoffnungsvolle Zukunft des Landes."

S.D.Erbprinz Hans Adam, I.D.Prinzessin Marie, S.D.Fürst Franz Josef II. und Regierungschef Brunhart bei der Unterzeichnung des Verfassungsgesetzes betreffend dem Frauenstimmrecht

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1984 Nr. 28 ausgegeben am 18. August 1984

Verfassungsgesetz

vom 28. Juni 1984

über die Ergänzung und Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (Einrichtung einer Stellvertretung)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 5, erhält einen Artikel 13bis mit folgendem Wortlaut:

Art. 13bis

Der Landesfürst kann den nächsterbfolgeberechtigten volljährigen Prinzen seines Hauses wegen vorübergehender Verhinderung oder zur Vorbereitung für die Regierungsnachfolge als seinen Stellvertreter mit der Ausübung ihm zustehender Hoheitsrechte betrauen.

II.

Artikel 13 Absatz 2 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 5, wird aufgehoben.

III.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. *Franz Josef*

gez. *Hans Brunhart*
Fürstlicher Regierungschef

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1984 Nr. 32 ausgegeben am 1. September 1984

Fürstliche Verordnung

vom 26. August 1984

betreffend die Einrichtung einer Stellvertretung

Im Sinne von Artikel 13bis der Verfassung vom 5. Oktober 1921, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 28. Juni 1984, LGBl. 1984 Nr. 28, betraue Ich mit Wirkung ab heutigem Tage Meinen zukünftigen Nachfolger Seine Durchlaucht Erbprinz Hans-Adam zur Vorbereitung für die Regierungsnachfolge als Meinen Stellvertreter mit der Ausübung aller Mir zustehenden Hoheitsrechte.

Über wichtige Landesangelegenheiten wird Mir Mein Stellvertreter Bericht erstatten.

Mein Stellvertreter wird wie folgt unterzeichnen:

«In Stellvertretung des Landesfürsten:
Hans-Adam, Erbprinz»

gez. *Franz Josef*

gez. *Hans Brunhart*
Fürstlicher Regierungschef